



Eisenbahn-Bundesamt

Zentrale

Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 28 61, 53018 Bonn

BBL

Bahnbau Lüneburg GmbH
Zeppelinstraße 21

21337 Lüneburg

Bearbeitung: M. Fiedler
Telefon: 089 / 54856 - 552
Telefax: 089 / 54856 - 9 552
089 / 54856 - 599
e-Mail: fiedlerm@eba.bund.de
Ref21@eba.bund.de
Internet: www.eba.bund.de
Datum: 11.07.2006

Geschäftszeichen (**bitte im Schriftverkehr immer angeben**)

21.52 lbzb (010/06)

VMS-Nummer

315 45 25

Typzulassung für die kleine Bauart des Signalfußadapters System „BBL“ der Typen III und IV

Ihr Schreiben – So – vom 19.01.2006

Anlagen:

- Anlage 1: Übereinstimmungskennzeichen des EBA
- Anlage 2: Antragsunterlagen (2. Ausfertigung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit dem oben genannten Schreiben beantragten Sie die Typzulassung für die kleine Bauart des Signalfußadapters System „BBL“ der Typen III und IV.

Hierzu ergeht folgender

Hausanschrift:
Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn
Tel.-Nr. +49 (02 28) 98 26-0
Fax-Nr. +49 (02 28) 98 26-1 99

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank Filiale Trier (BLZ 585 000 00) Konto-Nr. 585 010 03
IBAN: DE 44 5850 0000 0058 5010 03 BIC: MARKDEF1585

Öff. Verkehrsmittel: Stadtbahnlinien 16, 18, 63, 68, Haltestelle Bonn-West: von dort ca. 5 Min durch die Ellerstraße

Bescheid

- I. Ich erteile die Typzulassung für die kleine Bauart des Signalfußadapters System „BBL“ der Typen III und IV für den mehrfachen Einsatz an Strecken der Eisenbahnen des Bundes.

Die Prüfeinträge in den Unterlagen und die Genehmigungsvermerke sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind in die Ausführungsunterlagen zu übernehmen. Die Prüfbemerkungen und die Auflagen der Prüfberichte sind zu beachten.

Die Typzulassung ist bis zum 15.07.2011 befristet. Sie besteht aus 8 Seiten und 2 Anlagen.

II. Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereiche

1. Zulassungsgegenstand

Der Signalfußadapter „System BBL“ ist eine geschweißte und feuerverzinkte Stahlkonstruktion zur schlüssigen Verbindung von Rammrohr mit dem Signalmast.

Diese Typzulassung umfasst zwei Varianten der Verbindung von Signalfußadapter mit der Grundplatte des Signals:

- Typ III: Verbindung über Ankerbolzen; der Höhenausgleich bis 60 mm erfolgt durch Einlegen von Futterklötzen
- Typen III und IV: direkte Flanschverbindung zwischen Grundplatte des Signals und Kopfplatte des Signalfußadapters.

Die beiden Typen der Signalfußadapter sind baugleich und unterscheiden sich nur hinsichtlich der Verbindung von der Kopfplatte des Signalfußadapters mit der Grundplatte des Signals sowie dem Geschwindigkeitsbereich, in dem sie verwendet werden. Der Typ IV wird auf Strecken bis 300 km/h verwendet. Als Verbindung kommt die direkte Flanschverbindung zur Anwendung. Der Typ III wird auf Strecken bis 200 km/h verwendet.

2. Anwendungsbereich und Verwendungsbeschränkungen

Voraussetzung für die Verwendung der Antragsgegenstände ist der Nachweis der Standsicherheit des Rammrohres bzw. des Betonfundaments.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf alle Haupt-, Haupt-/Sperr- und Vorsignale mit und ohne Zusatzanzeiger gemäß der Richtlinie 804, Modul 2101 (Einwirkungen), den Zeichnungen S 8000.5.4 und S 8000.3.5, sowie auf entsprechende mechanische Signale und Anlagen zur Sicherung von Bahnübergangsanlagen.

Anwendungsfälle außerhalb der Richtlinie 804 sind nicht Gegenstand dieser Typzulassung. Weiterhin ist der Signalfußadapter für Sonderkonstruktionen auf Brücken verwendbar.

3. Werkstoffe

- Baustahl: S235 JR nach DIN EN 10025
- Ausgleichschicht: Metall-Polymer mit $f_{cd} \geq 68 \frac{N}{mm^2}$
- Verbindungsmittel: Festigkeitsklasse 10.9

III. Unterlagen

Folgende Unterlagen und Prüfberichte sind Bestandteile dieses Bescheides. Sie sind zu beachten und gelten soweit unter V. Nebenbestimmungen nichts anderes oder Ergänzendes geregelt ist.

- [1] Prüfbericht Nr. P 06/006-1
aufgestellt am 30.06.2006 durch Dr.-Ing. Weber (Seiten 1 bis 3)
- [2] Statische Berechnung
aufgestellt am 13.06.2006 durch Dipl.-Ing. Preß (Seiten 1 bis E121 + 4 Anlagen)
- [3] Einbauanweisung
aufgestellt durch BBL, Bahnbau Lüneburg GmbH (Seiten 1 bis 2)
- [4] Zeichnungen
aufgestellt durch BBL, Bahnbau Lüneburg GmbH

Plan	Inhalt	Nr. [02-20-...]	Datum
Einzelteilplan	Signalbefestigung Typ III	... 07 / 01	22.06.2006
Einzelteilplan	Signalbefestigung Typ IV	... 08 / 01	22.06.2006

IV. Regelwerke und Vorschriften

Folgende Technische Baubestimmungen bzw. anerkannte Regeln der Technik liegen dem Bescheid zugrunde.

- [1] Richtlinie 804 – Eisenbahnbrücken (und sonstige Ingenieurbauwerke) planen, bauen, instand halten
- [2] Modul 804.2101 – Einwirkungen
- [3] Modul 804.4101 – Zusätzliche Anforderungen für Stahlbrücken
- [4] Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken
- [5] Modul 997.0204 – Oberleitungsanlagen; Bahnerdung planen
- [6] DIN 18200:2000-05 – Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte
- [7] DIN 18800-7:2002-09 – Stahlbauten; Ausführung und Herstellerqualifikation
- [8] DIN EN 10025:1994-03 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen
- [9] DIN EN 10204:1995-08 – Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen

- [10] DIN EN 50122-1:1997-12 – Bahnanwendungen; Ortsfeste Anlagen; Schutzmaßnahmen in bezug auf elektrische Sicherheit und Erdung
- [11] DIN EN ISO 5817:2003-12 – Schweißen; Schmelzschweißverbindungen an Stahl, Nickel, Titan und deren Legierungen (ohne Strahlschweißen) – Bewertungsgruppen von Unregelmäßigkeiten
- [12] BN 918002-02:2004-01 – Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen
- [13] BAU – Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen

V. Nebenbestimmungen

Die Typzulassung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Hersteller und Vertreiber der Zulassungsgegenstände haben unbeschadet weitergehender Regelungen dem Verwender der Zulassungsgegenstände eine Kopie der Typzulassung mit den zugehörigen technischen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass diese Unterlagen an der Verwendungsstelle vorliegen müssen.
2. Die Gründung der Rammpfähle ist nicht Gegenstand der Typzulassung.
3. Die Systembeschreibung und die Einbauhinweise des Herstellers sind Bestandteil der Ausführungsunterlagen. Sie sind zu beachten und müssen an der Verwendungsstelle aufliegen.
4. Werkstoffe und Abmessungen
 - (1) Es gelten die in den mitgeltenden technischen Unterlagen aufgeführten Baustoffe und Abmessungen. Für die verwendeten Baustähle gelten die BN 918002-02 der Deutschen Bahn AG in Verbindung mit dem Modul 804.4101 (44). Die Konformität der verwendeten Baustähle ist durch Abnahmeprüfzeugnisse gemäß BN 918002-02 in Verbindung mit der DIN EN 10204 (Abnahmeprüfzeugnis 3.1.C oder alternativ 3.1.B mit dem Nachweis eines wirksamen Qualitätsmanagementsystems) nachzuweisen.
 - (2) Die Verwendbarkeit des Metall-Polymers als Ausgleichmasse ist durch ein Prüfzeugnis einer anerkannten Prüfstelle zu belegen.
5. Schweißen
 - (1) Der Hersteller oder der Betrieb, der Schweißarbeiten an der Stahlkonstruktion der Signalfußadapter ausführt, muss hierfür im Besitz Herstellerqualifikation Klasse D nach DIN 18800-7:2002-09 sein.
 - (2) Für die Schweißnahtgüten gelten die Kriterien des Moduls 804.4101 in Verbindung mit der DIN EN ISO 5817.

6. Herstellung und Gütesicherung

(1) Fertigung

Die für die Fertigung erforderlichen Abmessungen müssen der Typenberechnung und den zugehörigen Zeichnungen entsprechen.

(2) Güteüberwachung

Die Güteüberwachung – Eigen- und Fremdüberwachung – ist nach DIN 18200 in Verbindung mit der DIN 18800 Teil 7 Abschnitt 13 für jedes Herstellwerk durchzuführen.

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser Typzulassung und den technischen Regelwerken hat mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkeigenen Produktionskontrolle, einer Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Zertifizierungsstelle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung zu erfolgen.

Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser Typzulassung, den entsprechenden Normen und technischen Regelwerken sowie den Güteanforderungen der Deutschen Bahn AG entsprechen.

Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Nutzung, jedoch mindestens 5 Jahre aufzubewahren und dem Eisenbahn-Bundesamt sowie der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

Der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes sind auf Verlangen Kopien der Ergebnisse der Erstprüfung sowie der Übereinstimmungserklärung zur Kenntnis zu geben.

(3) Kennzeichnung

Der Zulassungsgegenstand muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen des Eisenbahn-Bundesamtes nach Anlage 1 unter Hinweis auf den Verwendungszweck gekennzeichnet werden, wenn er gemäß DIN 18200 sichergestellt hat, dass das von ihm hergestellte Bauprodukt der Typzulassung entspricht. Das U-EBA-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, auf dem Lieferschein anzubringen.

Außerdem muss der Zulassungsgegenstand mit dem Herstellungsdatum versehen und so gekennzeichnet sein, dass jederzeit eine eindeutige Zuordnung zu den Prüfprotokollen möglich ist.

7. Maßgebende Bestimmungen und Rechenannahmen

- (1) Für die Bemessung gelten die in den Standsicherheitsnachweisen und Prüfberichten aufgeführten maßgebenden Vorschriften, Bestimmungen sowie Rechen- und Lastannahmen.
- (2) Für die Inspektionen gilt das Modul 804.8001 ff – Inspektion von Ingenieurbauwerken.
- (3) Für die Bauaufsicht gilt die Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau sowie maschinentechnische Anlagen.

VI. Vorbehalt

Die Typzulassung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen des Bescheides nicht eingehalten werden. Die Bestimmungen der Typzulassung können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

VII. Hinweise

1. Die Typzulassung ersetzt nicht die für die Durchführung der Baumaßnahme erforderliche Entscheidung nach § 18 AEG noch die bauaufsichtliche Prüfung der Ausführungsunterlagen.
2. Die Typzulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
3. Die Typzulassung befreit die Bauaufsichtsbehörde (Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes) von der Verpflichtung, die Brauchbarkeit des Zulassungsgegenstandes für den Verwendungszweck zu prüfen. Die Bauaufsichtsbehörde hat jedoch bei der Verwendung des Zulassungsgegenstandes die Einhaltung der Bestimmungen dieses Typzulassungsbescheides zu überwachen.
4. Der Typzulassungsbescheid darf nur vollständig mit den dazugehörigen technischen Unterlagen vervielfältigt werden. Auszugsweise Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der zulassenden Stelle des Eisenbahn-Bundesamtes.
5. Das Eisenbahn-Bundesamt und die von ihm beauftragten Stellen sind berechtigt, im Herstellwerk, im Händlerlager oder auf der Baustelle zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Auflagen dieses Typzulassungsbescheides eingehalten worden sind.
6. Die Typzulassung berücksichtigt den derzeitigen Stand der technischen Erkenntnisse. Eine Aussage über die Bewährung eines Zulassungsgegenstandes ist mit der Erteilung der Zulassung nicht verbunden.
7. Weitere Anforderungen können auch aus der Einstufung des Bauteils (Heft- oder Buchbauwerk) erwachsen. Die erforderliche Inspizierbarkeit ergibt sich nach dem gültigen Regelwerk.

8. Eine Verlängerung ist mindestens 6 Monate vor Ablauf der Zulassungsfrist zu beantragen.

VIII. Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Der Kostenbescheid ergeht gesondert.

Begründung

Das Eisenbahn-Bundesamt ist aufgrund § 3 des Gesetzes über die Bundeseisenbahnverkehrsverwaltung (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2394) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.08.2005 (BGBl. I. S. 2270), zuständig für Baufreigaben, Abnahmen, Prüfungen, Zulassungen, Genehmigungen und Überwachungen, für Errichtung, Änderung, Unterhaltung und Betrieb der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes.

Die Typzulassung wurde erforderlich, da der Antragsgegenstand bisher nicht typzugelassen war und in derselben Ausführung an mehreren Stellen im Bereich der Eisenbahnen des Bundes errichtet werden soll.

Sie konnte erteilt werden, da die Standsicherheit nachgewiesen wurde und mit der Einhaltung der Nebenbestimmungen die öffentliche Sicherheit und die Sicherheit des Eisenbahnverkehrs gewahrt werden.

Für diesen Bescheid werden Kosten gemäß § 3 Absatz 4 S. 1 BEVVG in Verbindung mit der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV vom 05.04.2001 BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch die Verordnung zum Erlass und zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften vom 03.06.2005 (BGBl. I S. 1566, 1576), erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Vorgebirgsstraße 49, 53119 Bonn, einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei einer Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

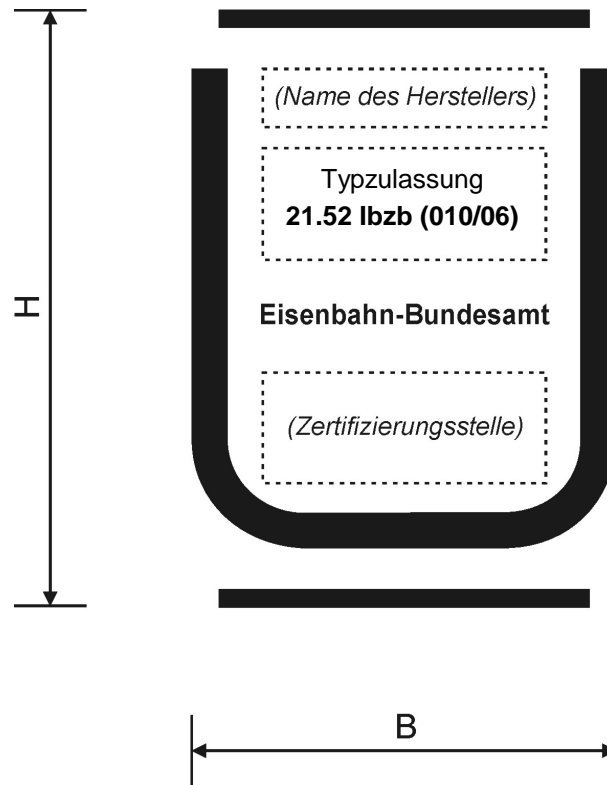
gez.: Kuchenbecker



beglaubigt: TRAng

[Handwritten signature]

Übereinstimmungskennzeichen des Eisenbahn-Bundesamtes



Abmessungsverhältnis (Außenmaß): B:H = 0,75 (≥ 4,5cm : 6,0 cm)